

# US TAX REFORM

Was bedeuten die US Steuerreform und die möglichen  
(Reaktions)Maßnahmen der EU für deutsche Unternehmen und Investoren?

Hamburg, 6. März 2018

Dr. Alexander Schwahn | Reed Carey



**Freshfields Bruckhaus Deringer**

# Agenda

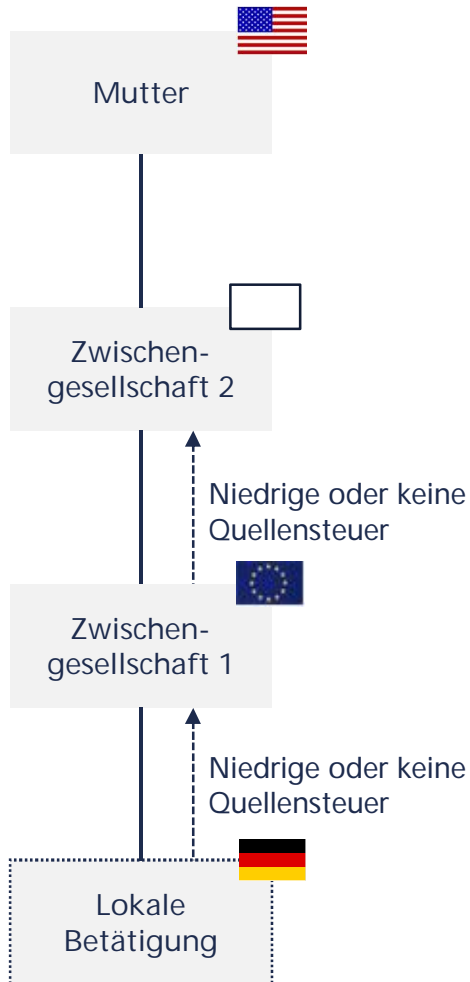
- I. Wie wirkt sich die US Steuerreform auf die Steuerstrukturen der US Multinational Enterprises (US MNE) aus?
- II. Wie schützen die USA ihr eigenes Steuersubstrat?
- III. Welche Anreize setzt die US Steuerreform für Unternehmen, verstärkt in den USA zu investieren?
- IV. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der US Steuerreform für deutsche Unternehmen?
- V. Welche (Reaktions)Maßnahmen der EU sind zu erwarten?
- VI. Fazit

# US TAX REFORM

Wie wirkt sich die US Steuerreform  
auf die Steuerstrukturen der US Multinational Enterprises (US MNE) aus?



# Wie funktionieren Strukturen der US Multinational Enterprises bislang?



## Ultimativer Geschäftssitz in den USA (Hohe Steuern)

- Minimierung von Vermögenswerten und Risiken
- Maximierung von Abzügen
- Unwirksame bzw. keine CFC Regelungen

## Zwischenstaat 2 (Regelmäßig Offshore-Staat mit niedriger Steuer)

- Maximierung von Vermögenswerten, Funktionen und Risiken und hierdurch Poolung der Konzerngewinne
- Gewinne werden thesauriert (trapped cash)

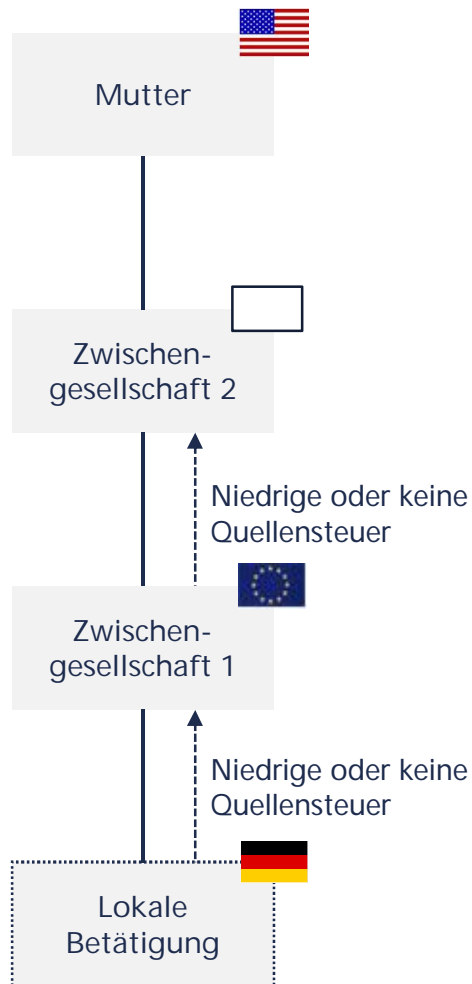
## Zwischenstaat 1 (Regelmäßig EU-Staat mit DBA)

- Kriterien für Besteuerungsregime:
  - Niedriger Steuersatz; oder
  - Hybrid Mismatches; oder
  - Gewinnabschöpfende Verrechnungspreiszahlung aufgrund minimaler Vermögenswerte und Risiken (low risk distributor)

## Absatzmarkt (Hohe Steuern)

- Vermeidung steuerpflichtiger Anknüpfungspunkte (keine Betriebsstätten und lokale Gesellschaften); oder
- Gewinnabschöpfende Verrechnungspreiszahlung aufgrund minimaler Vermögenswerte und Risiken (low risk distributor)

# (Gewünschte) Wirkungsweise der BEPS Maßnahmen zur Eindämmung der Steuervermeidung von MNE



## Ultimativer Geschäftssitz in den USA (Hohe Steuern)

- BEPS Action 3: Hinzurechnungsbesteuerung
- BEPS Action 4: Abzug von Zinsen
- BEPS Action 5: Schädliche Steuerpraktiken
- BEPS Action 8-10: Verrechnungspreise

## Zwischenstaat 2 (Regelmäßig Offshore-Staat mit niedriger Steuer)

- BEPS Action 8-10: Verrechnungspreise

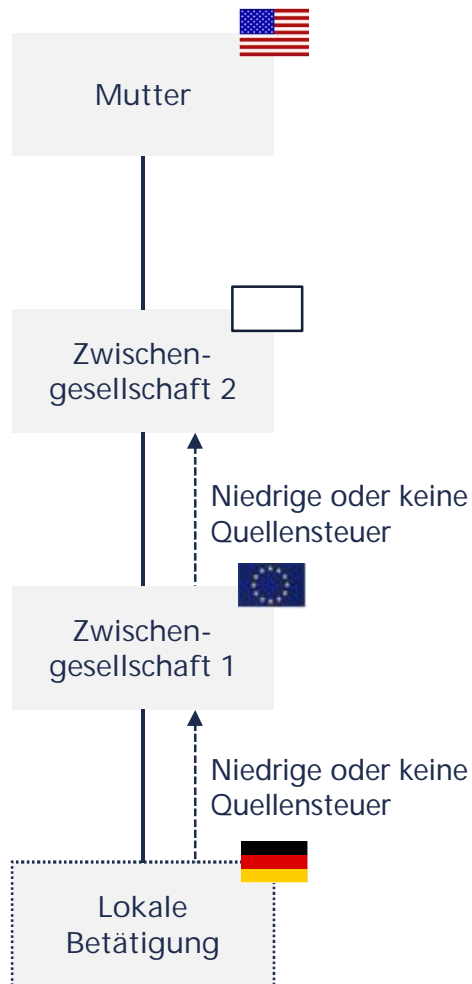
## Zwischenstaat 1 (Regelmäßig EU-Staat mit DBA)

- BEPS Action 8-10: Verrechnungspreise
- BEPS Action 2: Hybride Gestaltungen
- BEPS Action 5: Schädliche Steuerpraktiken

## Absatzmarkt (Hohe Steuern)

- BEPS Action 2: Hybride Gestaltungen
- BEPS Action 4: Abzug von Zinsen
- BEPS Action 5: Schädliche Steuerpraktiken
- BEPS Action 6: Verhinderung Abkommensmissbrauch
- BEPS Action 7: Umgehung des Betriebsstätten-Status
- BEPS Action 8-10: Verrechnungspreise

# Wie wirkt sich die US Steuerreform auf die Strukturen der US Multinational Enterprises aus?



## Ausschüttungsfiktion von „Trapped Cash“ (rd. US\$ 3 Billionen) zum 31.12.2017

- Einmalbesteuerung von thesaurierten Gewinnen von CFCs (Toll Tax) iHv. 15,5% auf liquide Mittel und 8% auf sonstige Aktiva (auf Antrag ratierliche Zahlung über 8 Jahre).

## Fortlaufende Besteuerung ab dem 1.1.2018 (vereinfacht)

- US MNE können die Besteuerung sog. Offshore Earnings zwar nicht mehr ohne Weiteres hinauszögern; allerdings stellen die USA für entsprechende Offshore Earnings (GILTI - Global Intangible Low-Taxed Income) künftig nur eine Niedrig-Besteuerung von 10,5% ohne „Trapped-cash Problematik“ sicher (siehe zu GILTI Folge-Slides) während eine anschließende Gewinnausschüttung grds. steuerfrei bleibt (vgl. hierzu Slide 10).
- Entscheiden sich die US MNE, die „Offshore Earnings“ künftig unmittelbar in den USA entstehen zu lassen (z.B. durch die Rückübertragung von Offshore-IP in die USA, was nach Anfall der Toll Tax in vielen Fällen weitgehend steuerfrei möglich wäre), werden diese Earnings als *FDII* (Foreign Derived Intangibles Income) über einen Sonderabzug ebenfalls mit 13,125% nur niedrig-besteuert (siehe zu FDII unter III.).

## Diskussionspunkt

- Setzt die US-Steuerreform BEPS in der gewünschten Form um?

# Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI)

## Zielsetzung

Einführung eines neuen Hinzurechnungsbesteuerungsregimes, das – neben dem bisherigen Subpart F – eine bestimmte Mindestbesteuerung ausländischer (auch aktiver) Gewinne sicherstellen soll.

## Voraussetzungen

1. US Gesellschafter, die unmittelbar oder mittelbar mind. 10% der Anteile an einer CFC (controlled foreign company) halten.
2. *GILTI* ist gleich:
  - Net CFC tested income
  - Less: 10% of *QBAI* (Qualified Business Asset Investment)

## Legende:

*Net CFC tested income* = CFC gross income less:

- US ECI (effectively connected income)
- Subpart F Income
- High-tax passive income
- Oil/Gas extraction income
- Dividends from related parties
- Expenses related to remaining gross income




## Rechtsfolge

- Der US Gesellschafter hat (anteilig) das GILTI nach folgender Maßgabe mit 21% zu besteuern:
  - US Körperschaften dürfen 50% (ab 2026: 37,5%) des GILTI abziehen. Der effektive Steuersatz ist daher 10,5% (ab 2026: 13,125%).
  - Ausländische Steuern auf GILTI sind für US Körperschaften zu 80% anrechenbar, d.h. ist die ausländische Steuer min. 13,125% ( $80\% \times 13,125\% = 10,5\%$ ) sollte GILTI nicht greifen (vereinfacht).

# Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI)

## Berechnungsbeispiel 1



	Nettoeinkommen:	\$50.000
	QBAI:	\$400.000
	Lokale Steuern:	\$11.000
	Nettoeinkommen:	\$50.000
	QBAI:	\$300.000
	Lokale Steuern:	\$11.000
	Nettoeinkommen:	\$50.000
	QBAI:	\$300.000
	Lokale Steuern:	\$11.000

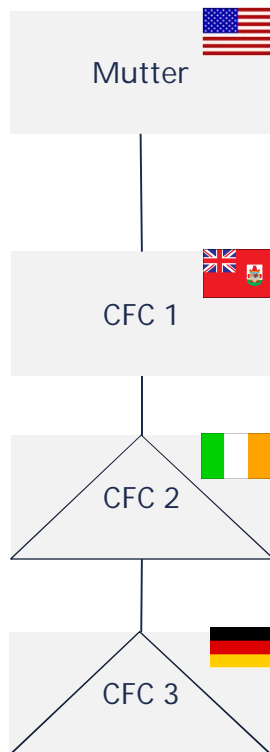
CFC Einkommen: \$150.000  
 QBAI: \$1.000.000  
 „Normale Rendite“ (10% QBAI) \$100.000  
 GILTI = \$150.000 - \$100.000 = \$50.000  
 GILTI Tax = (\$50.000 - \$25.000) x 21% = \$5.250

Lokale Steuern auf GILTI = \$33.000 x 1/3 = \$11.000  
 Anrechenbare Steuern = \$11.000 x 80% = \$8.800  
 Cash Tax = \$0






# Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI)

## Berechnungsbeispiel 2



### Nettoeinkommen, QBAI und Steuern

	Nettoeinkommen:	\$110.000
	QBAI:	\$0
	Lokale Steuern:	\$0
	Nettoeinkommen:	\$25.000
	QBAI:	\$0
	Lokale Steuern:	\$2.500
	Nettoeinkommen:	\$15.000
	QBAI:	\$0
	Lokale Steuern:	\$5.000

CFC Einkommen: \$150.000

QBAI: \$0

„Normale Rendite“ (10% QBAI): \$0

GILTI = \$150.000 - \$0 = \$150.000

GILTI Tax = (\$150.000 - \$75.000) x 21% = \$15.750

Lokale Steuern auf GILTI = \$7.500

Anrechenbare Steuern = \$7.500 x 80% = \$6.000

Cash Tax = \$9.750

# Schachtelprivileg für Auslandsdividenden

## Wechsel zum Territorialsystem und Einmalbesteuerung

### Beispiel



### Besteuerung von Auslandsdividenden

- Dividendenzahlungen ausländischer Tochtergesellschaften an US Körperschaften (*C Corporations*) sind vollumfänglich steuerfrei, wenn
  - die Dividenden ausländischen Gewinne zurechenbar sind („foreign-source portion“),
  - eine Mindestbeteiligungsquote von 10% besteht und
  - eine Mindesthaltedauer von je 365 Tagen vor und nach dem Dividendenstichtag besteht.

Dies gilt nicht für Dividenden von passiv tätigen Investitionsgesellschaften (*PFICs*) und für hybride Dividenden (also Zahlungen, die bei der leistenden Gesellschaft abzugsfähig sind).

### Merke

- Ausländische Betriebsstättengewinne sind nicht freigestellt (hier gilt weiter die Anrechnungsmethode).

# US TAX REFORM

Wie schützen die USA ihr eigenes Steuersubstrat?



# Base Erosion and Anti-Abuse Tax ("BEAT")

## Zielsetzung

Es soll vermieden werden, dass die inländische Steuerschuld durch bestimmte Zahlungen (base erosion payments) an ausländische verbundene Unternehmen reduziert wird.

## Voraussetzungen

1. US Körperschaft ausländische Körperschaft mit US ECI.
2. Bruttoeinnahmen von min. \$500 Mio. (im Dreijahresdurchschnitt) und einer "base erosion percentage" von min. 3%.
3. Zahlungen an ausländische nahestehende Personen
  - ab 25% Beteiligung oder
  - bei einheitlicher Leitung nach Verrechnungspreisrichtlinien.
4. Zahlungen (base erosion payments) mit Ausnahme von
  - Waren- und Materialaufwand (Cost of Good Sold),
  - Bestimmte Zahlungen auf Derivate,
  - Zahlungen für bestimmte Dienstleistungen und
  - Zahlungen, die der US-Quellensteuer unterliegen.

## Rechtsfolge

- US Unternehmen zahlt auf ihr fiktives Einkommen, das sich ohne "base erosion payments" ergeben würde, die BEAT.
- Der Steuersatz der BEAT beträgt
  - 5% (2018)
  - 10% (ab 2019)
  - 12,5% (ab 2026)
  - Für Banken und Wertpapierhändler jeweils 1% höher.
- Die BEAT ist nur zahlbar, soweit diese die reguläre Körperschaftsteuerschuld übersteigt.

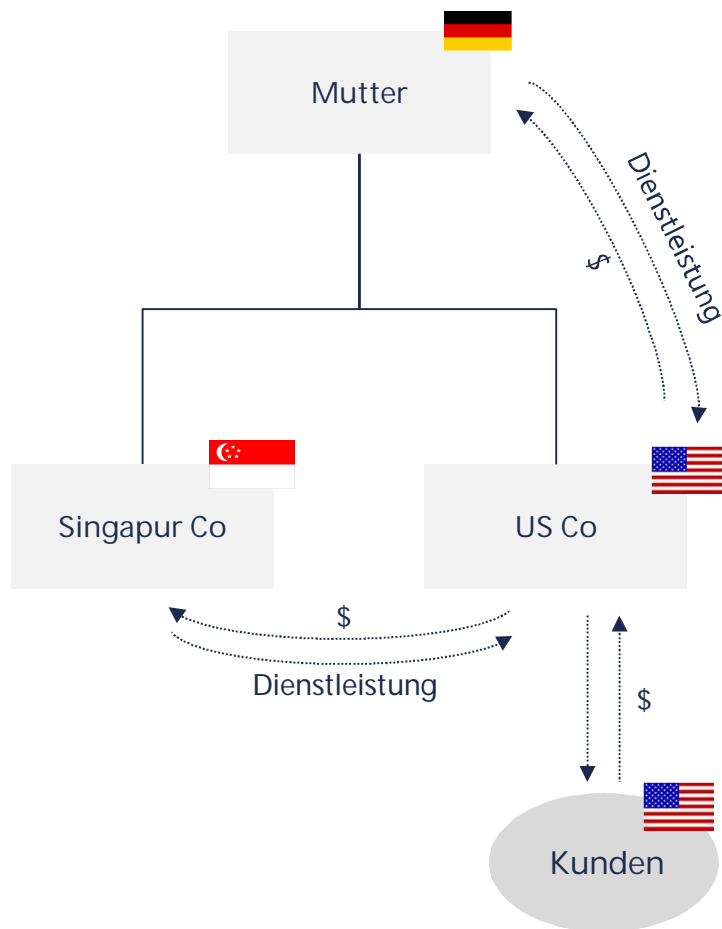
# Base Erosion and Anti-Abuse Tax ("BEAT")

## Berechnungsbeispiel

	"Reguläre" Steuern	BEAT 2018	BEAT ab 2019	BEAT ab 2026
Bruttoerlöse	\$1.000	\$1.000	\$1.000	\$1.000
„Base Erosion“ Zahlungen	(\$700)	N/A	N/A	N/A
Zu versteuerndes Einkommen	\$300	\$1.000	\$1.000	\$1.000
Steuersatz	21%	5%	10%	12,5%
Fällige Steuer:				
2018	\$63	\$50		
2019	\$63		\$100	
	\$63			\$125

# Base Erosion and Anti-Abuse Tax ("BEAT")

## Berechnungsbeispiel



### US Co – BEAT und Base Erosion Payments

Bruttogewinn (Dienstleistung)	\$1.000.000
US Kosten	(\$200.000)
Kosten - Dienstleistung (DE Mutter)	(\$300.000)
Kosten – Dienstleistung (Singapur)	(\$300.000)
Nettogewinn	\$200.000
Steuern (21%)	\$42.000

### BEAT Alternativsteuer

BEAT Bemessungsgrundlage	\$800.000
BEAT (2019 – 10%)	\$80.000
2019 - Effektiver Steuersatz	40%
BEAT (2026 – 12,5%)	\$100.000
2026 – Effektiver Steuersatz	50%

# Zinsschranke und Anti-Hybrid Maßnahme

Die Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen wird limitiert

## Zinsschranke

### Voraussetzungen

1. US Unternehmen (rechtsformunabhängig)
2. Nettozinsen (business interest), die 30% des (steuerlichen) EBITDA (ab 2022 EBIT) übersteigen.
3. Keine Anwendbarkeit auf
  - bestimmte Immobilienunternehmen sowie
  - Unternehmen mit Jahresumsatz kleiner/gleich \$ 25 Mio. (im Drei-Jahresdurchschnitt).

### Rechtsfolge

- Übersteigende Zinsen sind nicht abzugsfähig.
- Nicht abzugsfähige Zinsen können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden.
- Betrifft sowohl Zinszahlungen an nahestehende Personen als auch Zinszahlungen an fremden Dritten.

## Anti-Hybrid Maßnahmen

### Voraussetzung

1. Zins- oder Lizenzzahlungen an ausländische nahestehende Personen, wenn die Zahlung auf Ebene des Empfängers:
  - nicht besteuert wird oder
  - abzugsfähig ist.
2. Zahlung im Rahmen einer hybriden Transaktion oder an einen hybriden Rechtsträger getätigt wird.

### Rechtsfolge

- Die hybride Zahlung ist in den USA nicht abzugsfähig.

### Diskussionspunkt

- Verhältnis zu BEPS Action 2?

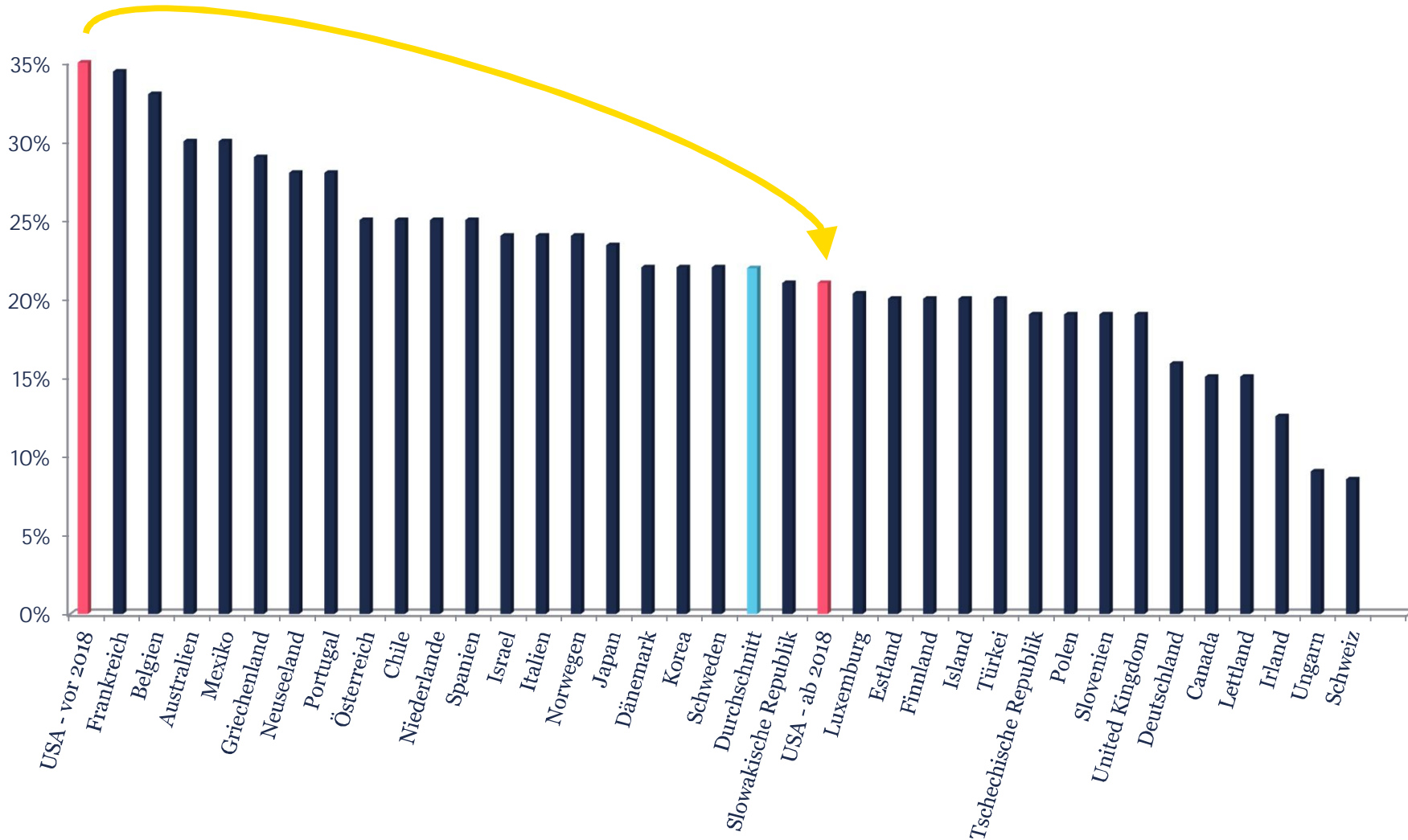
# US TAX REFORM

Welche Anreize setzt die US Steuerreform für Unternehmen, verstärkt in den USA zu investieren?





# Senkung des US Körperschaftsteuersatzes



# Sofortabschreibung von Sachanlagen

## Sachanlagen zwischen 2018 und 2022 können sofort abgeschrieben werden

- Ab 2023 wird die Abzugsfähigkeit stufenweise gesenkt.
- Gilt für materielle Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von höchstens 20 Jahren.
- Gilt auch für gebrauchte Vermögenswerte.

## Starker Anreiz für Neuinvestition

- *Asset Deals* bzw. 338(h)(10) Election bevorzugt.

## Merke

- Ab 2018 können Verluste unbefristet vorgetragen werden.
- Die durch eine Sofortabschreibung entstandenen Verlustvorträge können Steuern in nachfolgenden Steuerjahren nicht vollständig ausgleichen.
  - Verlustvorträge können nur 80% der zu versteuernden Einkünfte ausgleichen – minimaler Steuersatz von 4,2%.
- Rentabilität der Sofortabschreibung soll in jedem Fall geprüft werden.

# Foreign Derived Intangibles Income (FDII)

## Zielsetzung

Einführung eines Sonderabzugs für im Ausland erzielte Erträge einer US Körperschaft.

## Bestimmung von FDII

$$FDII = DII * \frac{(foreign\ DEI)}{(total\ DEI)}$$

## Legende

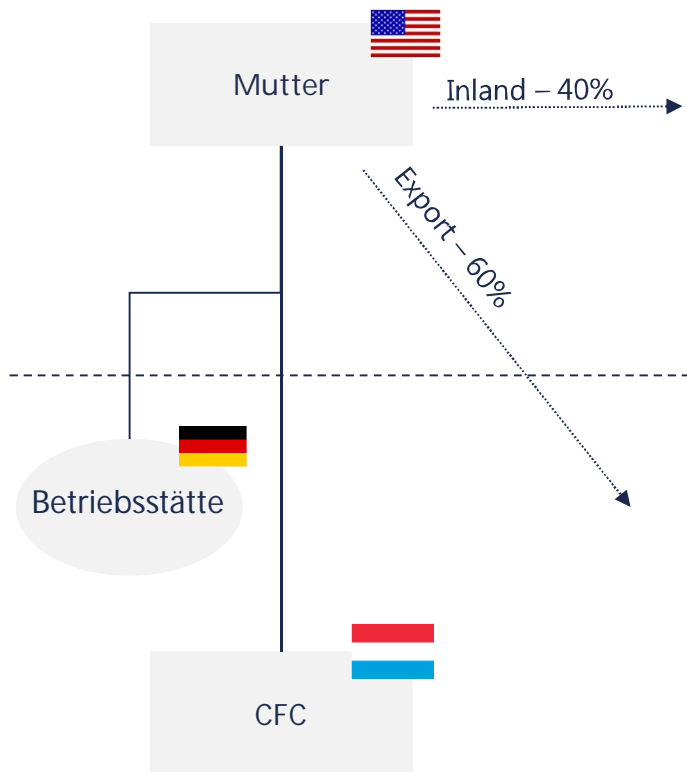
- DII (deemed intangibles income) der US Körperschaft multipliziert mit dem Anteil, der im Ausland erzielten Gewinne (*foreign DEI*).
- DII errechnet sich aus dem DEI (deduction eligible income) minus 10% von *QBAI* (Qualified Business Asset Investment).
- DEI ist das Einkommen der Körperschaft minus Subpart F, GILTI, Erträge aus Betriebsstätten, Erträge aus Finanzdienstleistung, Dividenden aus CFCs und Erträge aus Öl- und Gas.
- *QBAI* (Qualified Business Asset Investment) = Buchwert der abschreibungsfähigen Assets der US Körperschaft, die "deduction eligible income" verursachen. Assets von nicht-US Betriebsstätten und CFCs fallen nicht darunter.

## Merke




- Während GILTI „CFC Income“ betrifft, betrifft FDII einen Teil des US Einkommens, welches auf stark pauschalierem Berechnungsweg als solches (also: ausländisches IP Einkommen) ermittelt wird.

# Foreign Derived Intangibles Income (FDII)

## Berechnungsbeispiel



### Einkommen und QBAI

	Einkommen:	\$200.000
	- GILTI (Lux)	\$30.000
	- Betriebsstätte (DE)	\$20.000
	QBAI:	\$500.000
	Einkommen:	\$20.000
	QBAI:	\$300.000
	Einkommen:	\$33.000
	QBAI:	\$30.000

„Deduction Eligible Income“:

$$\$200.000 - \$30.000 - \$20.000 = \$150.000$$

QBAI = \$500.000 (*nur US QBAI*)

„Deemed Intangibles Income“:

$$\$150.000 - (10\% \text{ QBAI}) = \$100.000$$

„Foreign-Derived“ Anteil:

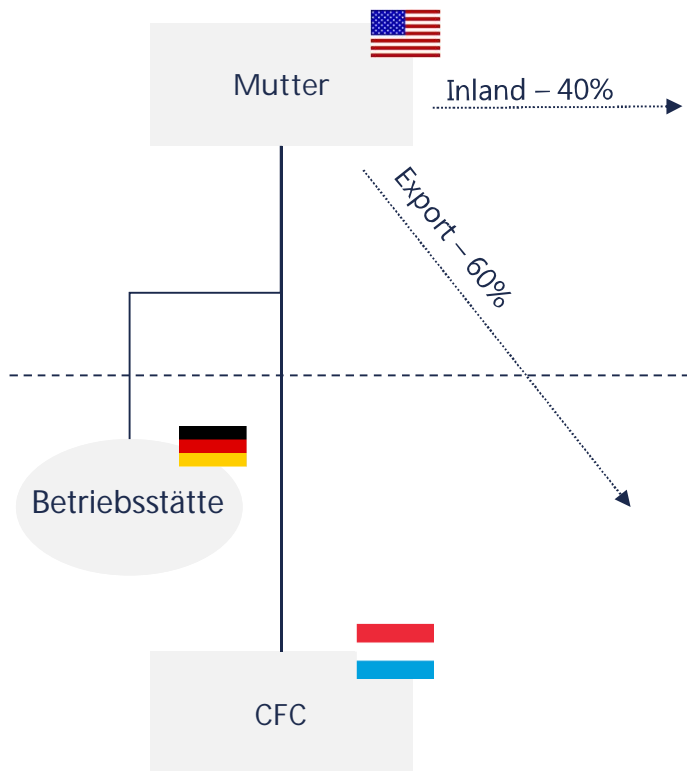
$$60/100 = 60\%$$

FDII = \$100.000 x 60% = \$60.000

FDII Abzug: \$60.000 x 37,5% = \$22.500

# Foreign Derived Intangibles Income (FDII)

## Berechnungsbeispiel



### Steuerlast mit FDII und GILTI Abzügen

Einkommen	\$200.000
FDII Abzug	(\$22.500)
GILTI Abzug	(\$15.000)
Nettoeinkommen	\$162.500
Steuersatz	21%
Steuerlast	\$34.125
ETR	17%

# US TAX REFORM

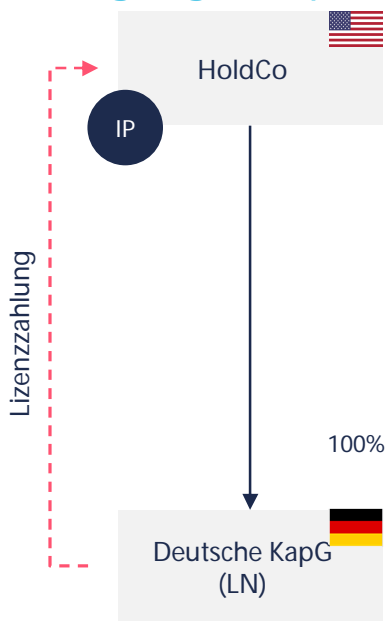
Welche Konsequenzen ergeben sich aus der US Steuerreform für deutsche Unternehmen?

IV.

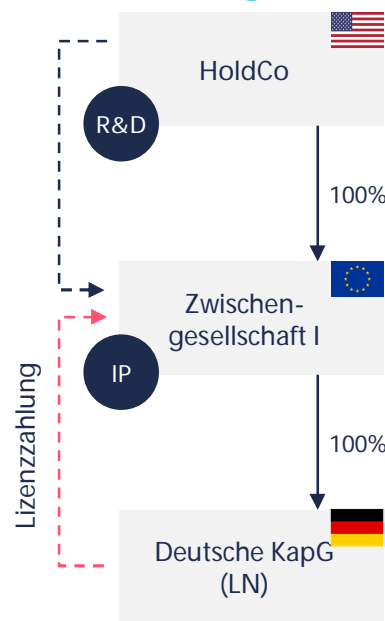
# Konsequenzen der US Steuerreform für deutsche Unternehmen

## Lizenzschranke (§ 4j EStG)

### Ausgangsbeispiel



### Abwandlung



### Ausgangssachverhalt

- US HoldCo überlässt IP an Deutsche Kapitalgesellschaft (LN) gegen Zahlung einer angemessenen Lizenz.
- Die IP-Einkünfte der HoldCo werden effektiv mit 13,125% (FDII) besteuert.

### Abwandlung

- US HoldCo und EU-Zwischengesellschaft entwickeln gemeinsam IP im Rahmen eines sog. Cost-Sharing Agreement und
- EU-Zwischengesellschaft überlässt IP an deutsche Kapitalgesellschaft (LN) gegen Zahlung einer angemessenen Lizenz.
- Lizenzzahlung führt auf Ebene des LG zu einer Besteuerung von 12,5% (Irland) nach dem regulären Steuersatz.
- Auf Ebene der HoldCo erfolgt eine Besteuerung als GILTI, so dass sich eine Gesamtsteuerbelastung von 13% (12,5% irische Steuern + 10,5% GILTI – 10% FTC) ergibt.

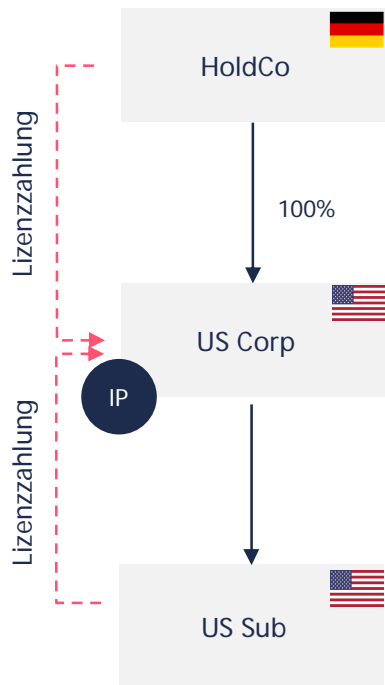
### Fragestellung

- Ist der Lizenzaufwand beim LN nach § 4j EStG-E abziehbar?

# Konsequenzen der US Steuerreform für deutsche Unternehmen

## Hinzurechnungsbesteuerung nach Tarifsenkung

### Beispiel



### Ausgangssachverhalt

- US Corp. (Delaware) überlässt IP an German HoldCo und eine inländische US Sub., jeweils gegen Zahlung einer angemessenen Lizenz.
- Die IP-Einkünfte der US Corp. werden niedrig besteuert, und zwar
  - die Lizenzzahlungen der HoldCo mit 13,125% (FDII) und
  - die Lizenzzahlungen der US Sub. mit 21%.
- Im nächsten Jahr kommt es zu einer Gewinnausschüttung der Gewinne der US Corp. an German HoldCo.

### Fragestellung

- Wie stellt sich die Hinzurechnungsproblematik dar?
- Wie ist die Dividende im folgenden Jahr zu behandeln?

### Merke

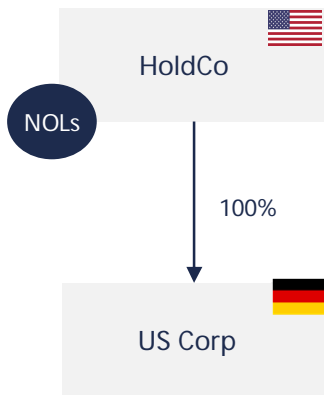
- Die in vielen Bundesstaaten erhobene state tax ist auf die Bundessteuer anrechenbar.
- Daher liegt die Gesamtsteuerbelastung einer US Körperschaft bis zu einer local tax von 5% unterhalb von 25%.



# Konsequenzen der US Steuerreform für deutsche Unternehmen

Weitere bislang nicht erwähnte Änderungen mit möglichen Auswirkungen

## Beispiel



## Neubewertung von latenten Steuern

- Wegen des reduzierten Steuersatzes von 35% auf 21% sind latente Steuern neu zu bewerten.
- Beispielsweise reduziert sich ein DTA (deferred tax assets), das wegen eines Verlustvortrags über 100 gebildet wurde, von 35 auf 21. Dies führt zu einem Steueraufwand von 14.

## Verlustverrechnung

- Verlustrücktrag entfällt (zuvor bis zu zwei Jahre).
- Verlustvortrag unbeschränkt (zuvor beschränkt auf 20 Jahre).
- Abzug des Verlustvortrags auf 80% (zuvor 90%) des Einkommens beschränkt, d.h. die Mindestbesteuerung steigt von 2% auf 4,2%.

## Merke

Der Effekt der neuen 80% Beschränkung dürfte sich in vielen Fällen nicht wesentlich auswirken, weil die Nutzung von Verlustvorträgen auch unter der Alternative Minimum Tax (AMT) beschränkt war. Die AMT ist für Körperschaften im Reformgesetz abgeschafft worden.

# US TAX REFORM

Welche (Reaktions)Maßnahmen der EU sind zu erwarten?

V.

# Reaktionen der EU auf US Steuerreform

## Besteuerung der digitalen Wirtschaft BEPS Action 1

### Kurzfristig: Einführung einer Ausgleichsteuer

- Besteuerung bestimmter digitaler Umsätze, die auf „user value creation“ basieren:
    - Verwertung von Nutzerdaten (Onlinewerbung),
    - Verkauf der Nutzerdaten,
    - Plattformen, die gegen Entgelt Waren oder Dienstleistungen zwischen Nutzern vermitteln.
- Beachte: Anbieter anderer digitaler Inhalte sind von Ausgleichsteuer nicht betroffen.
- Steuersatz von 1-5% auf Umsatz (nicht Gewinn).
  - Jährliche Festsetzung durch Selbstveranlagung.
  - Vom Anwendungsbereich wären auch deutsche Unternehmen betroffen.
  - (Vermeintliche) Ermächtigungsgrundlage für Richtlinie: Art. 113 AEUV.

### Langfristig: Besteuerung digitaler Betriebsstätten

- Einführung einer „digitalen Betriebsstätte“ nebst neuer Gewinnallokationsregelung in den nationalen Gesetzen.
- Gewinnallokationsregelung soll auf herkömmlichen Wertschöpfungsgrundsätzen basieren, aber insbesondere die Wertschöpfung durch die Nutzer (user value creation) und das Einsammeln von Nutzerdaten berücksichtigen.
- Anpassung der DBAs erforderlich.
- (Vermeintliche) Ermächtigungsgrundlage für Richtlinie: Art. 115 AEUV.

#### Beachte

- Die langfristig geplante Lösung soll die Ausgleichssteuer als kurzfristige Interim-Lösung ablösen, dies aber nur soweit diese auch in Relation zu dem jeweiligen (Dritt)Staat umgesetzt worden ist (z.B. DBAs angepasst worden sind).

# Reaktionen der EU auf US Steuerreform

## Weitere denkbare (Reaktions)Maßnahmen

### Europäische | deutsche Abwehrgesetzgebung zu erwarten?

- Ist eine Ausweitung der Lizenzschranke oder die Einführung einer „BEAT“-ähnlichen Regelung zu erwarten?
- AStG-Reform ist angekündigt
  - Hiervon sollten aber eher Entschärfungen (und keine Verschärfungen) zu erwarten sein.
  - Diskussionspunkt: Kann GILTI (d.h. pauschales Abstellen auf Niedrigbesteuerung von z.B. 15% unabhängig vom Vorliegen passiver Einkünfte) ein Vorbild für die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung sein?
- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen?
- Einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)?
- Anpassung der Zins- und Lizenzrichtlinie?

### Auswirkungen auf laufende Beihilfeverfahren der EU Kommission gegen US MNE?

- Nach Auffassung der EU Kommission hat die US Steuerreform keine Auswirkungen auf die laufenden Beihilfeverfahren gegen Amazon & Co., obwohl über die „Toll Tax“ eine nicht unerhebliche Besteuerung der (bislang vermeintlich zu niedrig besteuerten) Konzerngewinne der US MNE erfolgt ist.



# US TAX REFORM

Fazit

VI.

## Fazit – America First!

- Die herkömmlichen Steuerstrukturen der US MNE werden nicht im Sinne von BEPS angegangen. Im Gegenteil: Nunmehr werden **Offshore-Earnings von US MNE subventioniert (GILTI / FDII)** und die Strukturen können vereinfacht aufgesetzt werden.
- Die US Steuerreform ergreift Maßnahmen zum **Schutz gegen ein Profit Shifting zu Lasten der USA**. Hier ist vor allem die BEAT zu nennen, aber auch eine insoweit erfolgende Umsetzung von BEPS (insb. Zinsschranke und Anti Hybrid Rules).
- Die US Steuerreform setzt **Anreize** (Steuersatzsenkung, Einführung einer Sonderabschreibung für Auslandsgewinne) **zum Profit Shifting in die USA** (was für deutsche Unternehmen oder international aufgestellte Konzerne Chancen bietet).
- Es bleibt abzuwarten, ob es zu einer **Abwehrgesetzgebung innerhalb der EU/Deutschland** kommen wird.

# Questions & answers



Dr. Alexander Schwahn, LL.M.

*Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater*

T +49 40 36 90 6 346

E [alexander.schwahn@freshfields.com](mailto:alexander.schwahn@freshfields.com)



Reed Carey

*Counsel, Rechtsanwalt*

T +1 202 777 4570

E [reed.carey@freshfields.com](mailto:reed.carey@freshfields.com)